

# 26. Mitteilungsblatt

## Nr. 39

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien  
Studienjahr 2021/2022  
26. Stück; Nr. 39

ORGANISATION

39. Geschäftsordnung der inneruniversitären  
Tierversuchskommission

## **39. Geschäftsordnung der inneruniversitären Tierversuchskommission**

Das Rektorat der Medizinischen Universität Wien erlässt mit Genehmigung des Universitätsrats vom 17.12.2021 gemäß § 22 Abs. 6 UG für die inneruniversitäre Tierversuchskommission an der MedUni Wien folgende Geschäftsordnung als Anlage zur Geschäftsordnung des Rektorats.

### **Präambel**

Die Richtlinien „Good Scientific Practice – Ethik in Wissenschaft und Forschung“ der Medizinischen Universität Wien (MedUni Wien) stellen den Rahmen für verantwortliche Forschung der Mitarbeiter/innen der MedUni Wien dar. Die Einhaltung der in der Richtlinie verankerten Grundsätze ist unabdingbare Voraussetzung, um hochqualitatives wissenschaftliches Arbeiten sicherzustellen und bildet auch die wesentlichen gesetzlichen und administrativen Bestimmungen im Rahmen von präklinischen Studien und Tierversuchen ab. Tierversuche müssen nach den höchsten wissenschaftlichen und ethischen Ansprüchen durchgeführt werden. Die inneruniversitäre Tierversuchskommission, eine Kommission der MedUni Wien, beurteilt nach diesen Kriterien seit 1986 jeden Tierversuch bevor dieser durch das Rektorat dem nach österreichischem Tierversuchsgesetz zuständigen Bundesministerium zur Genehmigung vorgelegt wird.

### **Allgemeines**

#### **§ 1.**

- (1) Die inneruniversitäre Tierversuchskommission prüft jeden Tierversuchsantrag mit Durchführungsort MedUni Wien und Max Perutz Labs, der von Mitarbeiter/innen der MedUni Wien eingebracht wird. Vor der Weitergabe durch das Rektorat an das zuständige Ministerium hat eine positive Stellungnahme durch die inneruniversitäre Tierversuchskommission vorzuliegen.
- (2) Die inneruniversitäre Tierversuchskommission an der MedUni Wien ist in Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und weisungsfrei.

### **Zusammensetzung**

#### **§ 2.**

- (1) Die inneruniversitäre Tierversuchskommission setzt sich aus mindestens 10 Mitgliedern der MedUni Wien zusammen, welche fachlich unterschiedliche wissenschaftliche biomedizinische Disziplinen, tierärztliche und statistische Expertisen abbilden.

- (2) Die Mitglieder werden vom Rektorat für eine Funktionsperiode von drei Jahren bestellt. Eine mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Mitgliedschaft kann vom Rektorat wegen dauernder Unfähigkeit zur Funktionsausübung oder schwerem Vertrauensverlust beendet werden.
- (4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus, hat das Rektorat für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied zu bestellen.
- (5) Das Rektorat ernennt ein Mitglied zum/zur Vorsitzenden und ein Mitglied zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden. Eine mehrmalige Wiederbestellung ist zulässig.
- (6) Der/die Vorsitzende vertritt die inneruniversitäre Tierversuchskommission nach außen.

### **Vertretung im Verhinderungsfall**

#### **§ 3.**

- (1) Der/Die Vorsitzende wird bei zeitweiliger Verhinderung durch seine/n/ ihre/n Vorsitz-Stellvertreter/in vertreten.

### **Sitzungen**

#### **§ 4.**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an der Willensbildung und den Sitzungen der inneruniversitären Tierversuchskommission teilzunehmen.
- (2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (3) Die Sitzungen können physisch oder virtuell abgehalten werden.
- (4) Die ordentlichen Sitzungen sind vom Vorsitzenden in regelmäßigen Abständen, mindestens 10 Mal pro Jahr schriftlich oder elektronisch einzuberufen.
- (5) Der/die Vorsitzende hat die vorläufige Tagesordnung zu erstellen und diese den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung gemeinsam mit der Sitzungseinladung zu übermitteln. Wurde innerhalb der Frist gemäß § 6 Abs. 3 kein Antrag eingebracht, kann der/die Vorsitzende die Sitzung absagen.
- (6) Außerordentliche Sitzungen sind von dem/der Vorsitzenden unverzüglich zum frühestmöglichen Termin einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Kommissionsmitglieder unter Angabe eines wichtigen Grundes verlangt.
- (7) Der/Die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Er oder sie hat auf die Einhaltung der Geschäftsordnung zu achten.
- (8) Zu Beginn der Sitzung sind die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit festzustellen, die Vertretung verhinderter Mitglieder bekannt zu geben und ein/e Schriftführer/in zu bestellen.

## **Tagesordnung**

### **§ 5.**

- (1) Die Tagesordnung hat jedenfalls zu enthalten:
  - a. Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfassung
  - b. Bestellung des/der Schriftführers/Schriftführerin
  - c. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
  - d. Beschluss der Tagesordnung
- (2) Der/Die Vorsitzende hat die Möglichkeit, die Tagesordnung (auf Wunsch der Mitglieder) zu ergänzen. Die geänderte Tagesordnung ist umgehend auszusenden.
- (3) Anträge, die bis spätestens drei Wochen vor der Sitzung bei der inneruniversitären Tierversuchskommission eingebracht werden, können auf die Tagesordnung gesetzt werden.

## **Befangenheit**

### **§ 6.**

- (1) Ein Mitglied gilt als befangen, wenn ein Grund im Sinne des § 7 AVG vorliegt.
- (2) Befangene Mitglieder haben für die Dauer der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes die Sitzung zu verlassen und dürfen an der Abstimmung nicht teilnehmen.

## **Beschlussfassung**

### **§ 7.**

- (1) Die inneruniversitäre Tierversuchskommission ist beschlussfähig, wenn zumindest die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, zwei Tierärzte/Tierärztinnen und zwei wissenschaftliche Mitglieder anwesend sind.
- (2) Gültige Beschlüsse können nur mehrheitlich gefasst werden und sind zu protokollieren. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Über Anträge ist grundsätzlich offen abzustimmen.

## **Abstimmung im Umlaufweg**

### **§ 8.**

- (1) Der /Die Vorsitzende kann in dringenden Fällen eine Abstimmung im Umlaufweg verfügen.

- (2) Der Antrag ist so abzufassen, dass über ihn mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann.
- (3) Der/Die Vorsitzende hat den Antrag den stimmberechtigten Mitgliedern elektronisch an die Mailadresse der MedUni Wien unter Setzung einer mindestens fünftägigen Frist, binnen der die Antwort eingelangt sein muss, zu übermitteln.
- (4) Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder im Umlaufbeschluss in der gesetzten Frist mit „Ja“ zustimmen. Das Ergebnis einer solchen Abstimmung ist vom/von der Vorsitzenden in der nächsten Sitzung mitzuteilen.
- (5) Kommt ein Umlaufbeschluss nicht zustande, ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen.

### **Protokoll**

#### **§ 9.**

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern binnen zwei Wochen an ihre MedUni Wien Mailadresse zuzusenden.
- (2) Das Protokoll hat den Tag der Sitzung, die Namen der Anwesenden und den Verlauf der Sitzung (in zusammengefasster Form) wiederzugeben. Festzuhalten sind insbesondere Anträge und Beschlüsse, Stellungnahmen von Mitgliedern sowie Diskussionen, deren Protokollierung von einem Mitglied verlangt wird. Die Sitzungsprotokolle werden durch den/die Schriftführer/in verfasst und bei der nächsten Sitzung bestätigt.

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 10.**

- (1) Alle Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über sämtliche ihnen im Zusammenhang mit ihrer Funktion in der inneruniversitären Tierversuchskommission bekannt gewordenen bzw. anvertrauten Informationen verpflichtet.
- (2) Keinem Mitglied darf aus seiner Tätigkeit im Kollegialorgan ein Nachteil erwachsen.
- (3) Der inneruniversitären Tierversuchskommission sind die für die Besorgung ihrer Aufgaben erforderlichen Räumlichkeiten und Infrastruktur zur Verfügung zu stellen sowie die erforderliche administrative Unterstützung zu gewährleisten.

Markus Müller

Rektor